

## BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Auf Grund des § 2 Ziff. 2.5 und des § 15 der Satzung des Fischereivereins Marktoberdorf e.V. wird nachstehend die ab 27.09.2020 gültige Beitrags- und Gebührenordnung bekanntgegeben:

### § 1 Aufnahmegebühr

1. Für die Aufnahme in den Fischereiverein wird grundsätzlich eine Aufnahmegebühr erhoben; dies gilt auch bei einem evtl. Wiedereintritt in den Verein.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche Mitglieder (§ 3 Ziff. 3 der Satzung) 150,00 €
3. Gastmitglieder (§ 3 Ziff. 4 der Satzung) entrichten keine Aufnahmegebühr.
4. Die Aufnahmegebühr wird fällig innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Aufnahmebescheides. Bei Nichtentrichtung der Gebühr ist die Aufnahme gegenstandslos. § 4 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

### § 2 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird festgesetzt für:
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder (§ 3 Ziff. 3 der Satzung) 50,00 €
  - 1.2 Gastmitglieder (§ 3 Ziff. 4 der Satzung) 30,00 €
  - 1.3 Jugendmitglieder (§ 11 Ziff. 1 der Satzung) 20,00 €
2. Ehrenmitglieder (§ 3 Ziff. 5 der Satzung) entrichten keinen Jahresbeitrag.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Verein die fälligen Beiträge und Gebühren (Jahresbeitrag, das für jede nicht geleistete Arbeitsentgelt, Aufnahmegebühr, Jahreskartengebühr, Bootsplatzgebühr) innerhalb von 2 Wochen zu entrichten.

### § 3 Erlaubnisscheingebühren für Vereinsgewässer

1. Für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Angelfischelei in den Vereinsgewässern werden zur Deckung der Aufwendungen Pachten, Besatzkosten usw.) über den Jahresbeitrag hinaus gesonderte

Gebühren erhoben. Die Erlaubnisscheingebühren werden wie folgt festgesetzt:

### 2. Jahreskarten:

- 2.1 Wertach I (Grenze Geisenhofen bis Kirnacheinlauf)
  - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder\* 180,00 €
  - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder 290,00 €
- 2.2 Wertach halb (unterhalb Stauwehr in Ebenhofen bis Kirnacheinlauf) und Geltnach
  - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 120,00 €
  - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder 200,00 €
- 2.3 Kögelweiher, Neuweiher, Schönewaldweiher, Korbsee und Bachtelsee (Grenze Heubrücke bis Stauwehr)
  - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 125,00 €
  - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder 230,00 €
  - c) Gebühr für Bootsplatz Bachtelsee 25,00 €
- 2.4 Bachtelsee mit Wertach (Grenze Kirnacheinlauf bis Bärensee)
  - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder\* 260,00 €
  - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder 450,00 €
  - c) Gebühr für Bootsplatz Bachtelsee 25,00 €
- 2.5 Auf das Fangblatt der Jahreskarte wird ein Pfand in Höhe von 25,00 € erhoben. Das Fangblatt der Jahreskarte ist bis spätestens am 31.01. des Folgejahres unter der gültigen Anschrift des Vereins abzugeben. Pfandüberschüsse, die durch nicht oder nicht fristgerechte Abgabe entstehen, werden nicht erstattet.

### 3. Tageskarten:

- 3.1 Wertach (Grenze Geisenhofen bis Kirnacheinlauf) und Geltnach
  - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 11,00 €
  - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder (Wertach nur in begrenzter Anzahl als Gäste von Vereinsmitgliedern) 13,00 €
- 3.2 Kögelweiher, Neuweiher, Schönewaldweiher, Korbsee und Bachtelsee
  - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 8,00 €
  - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder 13,00 €
- 3.3 Bachtelsee mit Wertach (Grenze Kirnacheinlauf bis Bärensee)
  - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 11,00 €

b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder (nur in begrenzter Anzahl als Gäste von Vereinsmitgliedern) 15,00 €

3.4 Auf Tageskarten wird ein Pfand in Höhe von 2,00 € erhoben. Tageskarten sind spätestens zum 31.01. des Folgejahres bei der jeweiligen Ausgabestelle abzugeben. Pfandüberschüsse, die durch nicht oder nicht fristgerechte Abgabe entstehen, werden nicht erstattet.

4. Die Ausgabe von Wochen- oder Monatskarten oder vergünstigten Karten (z.B. für andere Fischereivereine) ist zunächst nicht vorgesehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vereinsbeirates. Soweit solche Ausnahmen bewilligt werden, sind die Erlaubnisscheingebühren jeweils von Fall zu Fall durch den Vereinsbeirat festzusetzen.

5. Die Gebühren im Rahmen von Fischereiveranstaltungen des Vereins (Königsfischen, Jugendfischen usw.) werden jeweils von Fall zu Fall durch den Vereinsbeirat gesondert festgelegt und bei der Teilnahme

\*Für Jugendmitglieder, die im Besitz eines Jugendfischereischeines sind und die ein erwachsenes Familienmitglied mit einer Jahreskarte am Bachtelsee mit Wertach haben, wird die Jahreskartengebühr auf 130,00 € herabgesetzt.

#### **§ 4 Arbeitsdienst**

1. Jedes aktive ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, jährlich mindestens fünf Arbeitsstunden für Gewässerunterhalt, Umweltschutz usw. abzuleisten. Von anderen Vereinsmitgliedern oder Nichtmitgliedern können freiwillige Leistungen jederzeit erbracht werden.
2. Die Arbeitsstunden sind persönlich abzuleisten; eine Übertragung auf ein anderes Mitglied oder in ein anderes Geschäftsjahr ist grundsätzlich nicht zulässig.
3. Für jede Arbeitsdienstmaßnahme wird durch den Gewässerwart oder einem anderen Beiratsmitglied ein Aufsichtsführender eingeteilt, der für die Nachweisführung der erbrachten Arbeitsstunden verantwortlich ist. Die Nachweise sind umgehend, jedoch bis spätestens 31.01. des Folgejahres, durch den Aufsichtsführenden beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Unterlagen können nur dann noch berücksichtigt werden, wenn die Abrechnung noch nicht abgeschlossen ist.
4. Jeder Teilnehmer beim Arbeitsdienst ist verpflichtet, sich beim jeweiligen Aufsichtsführenden an- und abzumelden und darauf zu achten, dass der entsprechende Eintrag durch den Aufsichtsführenden im Ar-

beitsdienstnachweiserfolgt. Ein Nachtrag nach Abgabe des Arbeitsdienstnachweises an den Vorstand ist ausgeschlossen.

5. Zur Sicherstellung des Arbeitsdienstes ist von jedem zum Arbeitsdienst verpflichtetem Mitglied eine Vorauszahlung von EUR 75,00 (5 Std. x EUR 15,00 €) zu entrichten. Für jede geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von EUR 15,00 € angerechnet. Bei nichtgeleisteten oder teilweise nicht erbrachten Arbeitsstunden verbleibt der Betrag von EUR 75,00 € oder der jeweilige Teilbetrag dem Verein zur zweckgebundenen Verwendung. Fehlende Vorauszahlungen müssen jährlich wieder aufgestockt werden. § 6 Ziff. 5.1 der Satzung gilt entsprechend. Die Vorauszahlung wird ohne Zinsvergütung nach Erlangen der passiven ordentlichen Mitgliedschaft oder beim Vereinsaustritt zurückerstattet, sofern die geforderten Arbeitsstunden abgeleistet wurden.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Ausstellung und evtl. Beglaubigung von Fischereierlaubnisscheinen bleiben unberührt.
2. Die Neufassung der Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 27.09.2020 in Kraft. Sie wurde ordnungsgemäß in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.09.2020 geändert.
3. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung in der Fassung vom 08.04.2017 außer Kraft.

**Marktoberdorf, den 27.09.2020**

**FISCHEREIVEREIN MARKTOBERDORF e.V.**



**Sohr, 1. Vorsitzender**